

Sachbearbeitung	KIBU		
Datum	11.02.2020		
Geschäftszeichen	KIBU		
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 11.03.2020	TOP
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 18.03.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 25.03.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 075/20

Betreff: Vorschulische Kinderbetreuung
- Bericht, Steuerung 2020/21 -
- Ausbauoffensiven 2 und 3, u.a. -
- Investitionskostenzuschüsse -
- Ermäßigung Elternbeiträge, Änderungssatzung -
- Evaluation Trägerverträge -
- Gute-Kita-Gesetz -

Anlagen: 3

Antrag:

1. Vorschulische Kinderbetreuung - Bericht, Steuerung 2020/21

- a) Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Der Bedarfsplanung für das Kitajahr 2020/2021 zuzustimmen.
- c) Der Umsetzung der geplanten Maßnahmen wie in Ziffer 1.3 (Seite 4) des Berichts beschrieben zuzustimmen und die erforderlichen Finanzmittel i. H. v. überschlägig ca. 1,6 Mio. € im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzierung der Sachkosten erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Fach-/Bereichsbudgets in dem jeweiligen Haushaltsjahr nach dem neuen Haushaltsplanverfahren und steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und unter der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, GM, KITA, OB, ZSD/D, ZSD/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

2. Ausbauoffensiven 2 und 3, u.a.

- a) Den Sachstandbericht zu den Ausbauoffensiven 2 und 3 zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Der Erweiterung des Raumprogramms für die Kita im Dichterviertel und der Umsetzung der Maßnahme, wie in Ziffer 2.3.1 beschrieben, zuzustimmen.
- c) Dem Abschluss eines Vertrags mit den Wieland-Werke AG entsprechend der Betriebskita-Konzeption (GD 261/09 u.GD 065/16) zuzustimmen.

3. Investitionskostenzuschüsse

- a) Dem Zuschuss i. H. v. 252.000 € für die Maßnahme der katholischen Gesamtkirchengemeinde, Am Roten Berg 34 zuzustimmen.
- b) Dem ergänzenden Zuschuss in Höhe von 9.800 € für die Maßnahme der katholischen Gesamtkirchengemeinde, Elisabethenstr. 39 zuzustimmen.
- c) Dem Zuschuss i. H. v. 52.200 € für die Maßnahme der evangelischen Gesamtkirchengemeinde, Weickmannstraße 33 zuzustimmen.
- d) Der Übernahme der Ausstattungskosten mit pauschal 17.000 €/Gruppe für die im Rahmen der Ausbauoffensive 2 neu zu schaffenden vier Gruppen der nichtstädtischen Einrichtung Im Wiblinger Hart 4 zuzustimmen.

4. Ermäßigung Elternbeiträge Änderungssatzung

- a) Der 1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 14. November 2018, nach dem in der Anlage „1. Änderungssatzung“ beigefügten Wortlaut zu beschließen und der ihr zugrunde liegenden Kalkulation zuzustimmen.
- b) Die Finanzierung des Gebührenauffalls i. H. v. 630.000 € im Rahmen der Haushaltsplanung sicherzustellen.

5. Evaluation Trägerverträge

- a) Das Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Der Vertragsanpassung zuzustimmen.
Die Finanzierung der Sachkosten erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Fach-/Bereichsbudgets in dem jeweiligen Haushaltsjahr nach dem neuen Haushaltsplanverfahren und steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und unter der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat.
 - Obergrenze Außenanlagen, Ziff. 5.3.3 (max. 70 T€/Jahr)
 - Gruppenbezogene Pauschale, Ziff. 5.3.4 (106 T€/Jahr)
 - Jobticket, Ziff. 5.4.1 (rund 24 T€/Jahr)
 - Fachkraft für Kita-Verpflegung (max. 96 T€/Jahr)

6. Gute-Kita-Gesetz

- a) Den Sachstandbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT	
PRC: 3650-660 Projekt / Investitionsauftrag: s.u.		Kinderbetreuung Ulm (3650-650 und 3650-660)	
Einzahlungen	0 €	Ordentliche Erträge - FAG* - Elternbeiträge *	-895.154 € -327.571 €
		Mindererträge Elternbeiträge KITA 3650-650	210.000 €
Auszahlungen		Ordentlicher Aufwand	
Investitionskostenzuschüsse		Betriebskosten kirchl. u. freie Träger (L66036501100/-1200,KoArt 43180000)	
7.36500115 Umbau u. Sanierung Kita Am Roten Berg 34	252.000 €	Ermäßigung Elternbeiträge	420.000 €
7.36500117 Ersatzneubau Kita Elisabethenstraße 37	9.800 €	Evaluation	296.000 €
Kleinmaßnahmen 766036500090 Kita Weikmannstr. 33	52.500 €	Aufwand städtischer, freie und Kirchl. Träger*	2.799.756 €
Ausstattungskosten (PRC 3650-660)			
7.36500012 Kita Im Wiblinger Hart	68.000 €		
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	382.300 €	Nettoressourcenbedarf	2.503.031€
MITTELBEREITSTELLUNG			
1. Finanzhaushalt 2020		2021	
Auszahlungen (Bedarf):	314.000 €	innerhalb Fach-/Bereichsbudget	0 €
Verfügbar:	314.300 €		
766036500090 Kleinmaßnahmen KIBU	52.500 €		
7.36500115 Umbau/Sanierung Kita Am Roten Berg 34	252.000 €		
7.36500117 Ersatzneubau Kita Elisabethenstr. 37	9.800 €		
Ggf. Mehrbedarf	0 €	Im Rahmen des neuen Haushaltsplanverfahrens 2021	2.503.031 €
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€		
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
2. Finanzplanung 2021 ff			
Auszahlungen (Bedarf):	68.000 €		
verfügbar: 7.36500012 Ausbauoffensive 2	68.000 €		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	0 €		
		*siehe Ziffer 1.5 letzter Absatz	

1. Vorschulische Kinderbetreuung - Bericht 2020/21

1.1 Grundlagen des Berichts

Der Bericht beinhaltet die Bedarfsplanung für das Kitajahr 2020/21 (01.09.2020 bis 31.08.2021) und die hieraus resultierenden Umsetzungserfordernisse. Er beinhaltet ebenfalls den Qualitätsreport für das am 01.09.2019 begonnene Kitajahr 2019/20.

Die aktuelle Bedarfsplanung beruht auf den am 10.12.2014 vom Gemeinderat beschlossenen Zielen zur vorschulischen Kinderbetreuung (GD 434/14), der vom Gemeinderat am 11.10.2017 beschlossenen Mittelfristigen Bedarfsplanung 2017 - 2022 (GD 316/17) und dem fortgeschriebenen Maximalwert des Demographischen Gutachtens. Soweit möglich wurden auch bekannt gewordene Besonderheiten/Wünsche im jeweiligen Sozialraum bzw. der Ortschaft berücksichtigt.

Sämtliche zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen wurden wieder anhand des trägerübergreifend vereinbarten Standardprozesses auf operativer Ebene abgestimmt und vom gemeinsamen Gremium "Lenkungsgruppe Kinderbetreuung in Ulm" verabschiedet. In diesem Gremium sind Repräsentantinnen und Repräsentanten der Kirchen, der freien Träger und des Gesamtelternbeirats Ulmer Kindertagesstätten (GEB) ebenso vertreten, wie Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Gemeinderates und der Verwaltung.

Ziel des jährlichen Berichts ist es auch, neben der Bedarfsplanung für das jeweils kommende Kitajahr, Transparenz zu schaffen, Zielkonflikte aufzuzeigen und damit sachliche und sachgerechte Diskussionen zu erleichtern.

In der Anlage zum Bericht (s. nach Gesamtstadt, Seite 25) sind Grundlageninformationen (u.a. zu: Abkürzungen, Betreuungsbausteinen, Belegung von U1-Plätzen und zur Maximalbelegung von Gruppen), Aufnahmekriterien für auswärtige Kinder und die trägereinheitlichen Platzvergabekriterien dargestellt. Diese Anlage ist in der Praxis eine große Hilfestellung für viele Beteiligte und unterstützt eine einheitliche Handhabung durch alle Träger.

1.2 Zielsetzung der Planung

In Ziff. 1.2 der Planung (S. 2 des Berichts) sind die für den diesjährigen Bericht relevanten Ziele aufgeführt. In Ziff. 6.1 und 6.2 (S. 12/13 des Berichts) sind die rechnerischen Zielerreichungsgrade dargestellt.

Sowohl die Erfüllung der gesetzten Ziele als auch die Zielerreichungsgrade basieren auf der rechnerischen Ermittlung der Bedarfe wie in Ziffer 1 der Beschlussvorlage bzw. im Bericht zu Ziffer 2 beschrieben. Ergänzend zur bereits im letzten Jahr erfolgten Umstellung auf die Maximalwerte des Demographischen Gutachtens sind im kommenden Jahr weitere Bedarfe für die vom Land eingeführte Vorverlegung des Einschulungstichtags berücksichtigt, wodurch die rechnerisch ermittelten Bedarfe nochmals angestiegen sind. Da im Kitajahr 2020/21 weitere neue Einrichtungen aus den Ausbauoffensiven an den Start gehen werden, konnten die Versorgungsquoten sowohl bei den unter 3 jährigen Kindern (U3) als auch bei den über 3 Jährigen (Ü3) wieder verbessert werden. Dennoch werden die Ziele 43% bei U3 bzw. 100 % bei Ü3 nicht ganz erreicht und es muss auch im kommenden Kitajahr noch mit Engpässen gerechnet werden.

Gesamtstädtisch beträgt die rechnerische Versorgungsquote im Kitajahr 20/21 bei den über 3-

Jährigen 99,2 % und bei den unter 3-Jährigen 41,2 %. Für eine rechnerische Ü3 Vollversorgung fehlen damit 32 Ü3 Plätze (Vorjahr 87) bzw. rund 1,5 Gruppen. Um das Ziel von 43% Ü3 Plätzen zu erreichen würden noch 63 zusätzliche Plätze (Vorjahr 125) benötigt.

Es bedarf insofern auch im kommenden Kitajahr noch große Anstrengungen um Eltern soweit wie irgend möglich bedarfsgerechte Plätze zur Verfügung stellen zu können.

Bei der Betrachtung der Ziele zur Ganztagsbetreuung ist festzustellen, dass wir mit der Schaffung rund 200 weiterer Ü3 Ganztagsplätze nun 39,7 % (Vorjahr 36,3 %) aller Ü3 Plätze für eine Ganztagsbetreuung zur Verfügung haben. Bei den unter 3-Jährigen haben wir mit 53,9 % Ganztagsplätze das Ziel sogar leicht übererfüllt.

1.3 Im Planungsjahr vorgesehene Veränderungen

Folgende Einrichtungen/Gruppen werden neu in die Bedarfsplanung aufgenommen:

- | | | |
|--------------------------------------|-----------------------|-------------|
| • Evang. Kita Fröbelstr. 2/1 | (Erweiterung/Neubau) | 2 Gruppen |
| • Ulmer Kinderladen, Ehinger Str. 27 | (Neubau) | 2 Gruppen |
| • AWO Kita Moltkestraße 14 | (Erweiterung Bestand) | 0,5 Gruppen |
| • Kath. Kita Böhmeweg 17 | (Neubau) | 4 Gruppen |
| • Montessori Kita Cartesiusstr. 6 | (Erweiterung/Bestand) | 0,5 Gruppen |
| • Freie Kita Im Wiblinger Hart 4 | (Neubau) | 4 Gruppen |

Die Umsetzung der vorgesehenen und im Bericht dargestellten Maßnahmen führt im Wesentlichen zu folgenden Veränderungen:

- 179 zusätzliche Plätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt
- 61 zusätzliche Plätze für Kinder unter 3 Jahren
- 223 zusätzliche Ganztagsplätze

Eine Übersicht der Maßnahmen findet sich in Ziffer 1.3 (Seite 4) des Berichts bzw. im Anhang des Berichts unter Ziffer 4 im jeweiligen Sozialraum. Die Veränderungen im Einzelnen sind im Anhang Sozialräume ersichtlich.

Erfreulich ist, dass in Ulm bisher weiterhin für alle neuen Gruppen und Kitas das notwendige Fachpersonal gefunden werden konnte. Dies ist nicht mehr in allen Städten des Landes der Fall.

Schwierig bis unmöglich ist es allerdings, Personal für unattraktive Arbeitszeiten (morgens von 6:00 – 7:00 Uhr und abends von 16:30 – 18:00 Uhr) zu finden. Diese Randzeiten werden auch nur in wenigen Einzelfällen nachgefragt. Deshalb musste eine Priorisierung des Personaleinsatzes auf die Hauptbetreuungszeiten und den Förderauftrag erfolgen. Konkret müssen die Randzeiten in den städtischen Kitas Schaffnerstraße 18/2, Burgauer Weg 50 und Johann-Stockar-Weg 45 reduziert werden. Fraglich ist auch, ob zukünftig in den Ferien weiterhin Personal für Notgruppen zur Verfügung steht.

Weiterhin können auch die vier schon seit 2013 vorgesehenen Nachmittagsgruppen in den städtischen Kitas, Friedenstr. 39, Erika-Schmid-Weg 3, Ruländerweg 1 und Burgauer Weg 50 wg. fehlendem Fachpersonal nicht in Betrieb genommen werden. Der katholische Träger musste eine seiner Nachmittagsgruppen im Neunkirchenweg 65 vorübergehend einstellen. Auch ein freier Träger hat mitgeteilt, dass eine Nachmittagsgruppe wg. Personalproblemen evtl. geschlossen werden muss.

1.4 Qualitätsreport

In Ziffer 7 des Berichts (S. 14 ff) erfolgen Aussagen zu den qualitativen Themenstellungen der vorschulischen Kinderbetreuung, insbesondere zu:

- Qualität von Kindertageseinrichtungen
- Trägerübergreifende Qualifizierungsangebote
- Sprachliche Bildung und Sprachförderung
- Inklusion und Diversität
- Kinder- und Familienzentren
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Kindertagespflege

1.5 Finanzierung

Die im Kitajahr 2020/21 vorgesehenen Maßnahmen verursachen nach einer ersten Kalkulation zusätzliche Aufwendungen von jährlich ca. 2,8 Mio. €. Diesen Aufwendungen stehen insbesondere zusätzliche Erträge durch Landesmittel mit ca. 895 T€ und Elternbeiträgen mit ca. 328 T€ gegenüber. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden 35 zusätzliche Fachkräfte benötigt.

Der Zuschussbedarf für die Stadt erhöht sich für die im Kitajahr 2020/21 vorgesehenen Maßnahmen demnach um jährlich überschlägig rund 1,6 Mio. €. Die Konkretisierung erfolgt anhand einer stichtagsbezogenen Kalkulation im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanverfahren. Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen vorbehaltlich der Finanzierbarkeit im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens 2021 durch den Gemeinderat bereitgestellt werden.

2. Ausbauoffensiven (AO) 2 und 3, u.a.

2.1 Sachstandsbericht AO 2:

Im Oktober 2017 hat der Ulmer Gemeinderat eine zweite Ausbauoffensive zur Schaffung zusätzlicher Plätze in der vorschulischen Kinderbetreuung beschlossen (GD 316/17).

Von den 35,5 beschlossenen zusätzlichen Gruppen sind:

- 7,5 Gruppen bereits in Betrieb
- 10 Gruppen folgen bis 09/2020
- 18 Gruppen folgen bis 2021/2022 oder später

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Ausbauoffensive 2 zwar gut angelaufen ist, die konkrete bauliche Umsetzung sich allerdings bei fast allen Objekten verzögert. Trotzdem können weitere 10 Gruppen im Kitajahr 2020/21 in Betrieb genommen werden.

2.2 Sachstandsbericht AO 3:

Im Oktober 2019 hat der Ulmer Gemeinderat eine dritte Ausbauoffensive zur Schaffung zusätzlicher Plätze in der vorschulischen Kinderbetreuung beschlossen (GD 366/19).

Von den 16,5 beschlossenen zusätzlichen Gruppen sind:

- 1,5 Gruppen bereits in Betrieb

- 3 Gruppen folgen bis 09/2020
- 5 Gruppen folgen bis 09/2021
- 7 Gruppen folgen bis 09/2022

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass auch die Ausbauoffensive 3 bereits angelaufen ist. 1,5 Gruppen konnten kurzfristig eröffnet werden. Bei den 3 Waldkindergartengruppen laufen die Umsetzungsgespräche mit den Trägern. Ziel ist es, diese 3 Gruppen im Kindergartenjahr 2020/21 in Betrieb zu nehmen. Bzgl. der anderen Maßnahmen benötigt die konkrete bauliche Umsetzung Zeit. Auch hier muss u.U. mit Verzögerungen gerechnet werden.

2.3 Sonstige Maßnahmen außerhalb der AO 2 und 3:

2.3.1 Erweiterung der geplanten Kitas im Dichterviertel und am Safranberg um je 2 U3 Gruppen:

Ergänzend zu den Ausbauoffensiven 2 und 3 wurden zur Deckung zukünftig zu erwartenden Bedarfe die Erweiterung der in AO 2 beschlossenen Kitas im Dichterviertel und am Safranberg um je bis zu 2 U3 Gruppen beschlossen (GD 087/19)

Aktuell zeichnet sich ab, dass eine Erweiterung der Kita Im Dichterviertel (Bau UWS) um zwei U3 Gruppen im angrenzenden Wohngebäude der Ulmer Heimstätte (UH) möglich ist. Da es sich aber um ein separates Gebäude ohne direkt angeschlossenen Außenbereich handelt, muss das in GD 087/19 beschlossene Raumprogramm gemäß den Vorgaben des KVJS noch um einen Bewegungsraum und eine Verteilerküche erweitert werden (siehe Anlage 2).

Die Anmietung der Flächen der UH ist, analog zum UWS Gebäude, durch die Stadt Ulm vorgesehen.

Ob auch beim UWS Bau am Safranberg eine Erweiterung möglich ist, wird derzeit im Rahmen der Planungen noch geprüft.

2.3.2 Baumaßnahmen der Katholischen Gesamtkirchengemeinde:

- Katholische Kita im Böhmeweg 17 (Susokirche am Eselsberg)
Diese neue, zusätzliche 4 - gruppige Einrichtung steht kurz vor der Eröffnung
- Katholische Kita Elisabethenstraße 39 (Ersatzbau)
Der Altbau wurde abgerissen, der 4 - gruppige Neubau wurde begonnen. Während der Bauzeit sind 3 Gruppen vorübergehend im Gemeindehaus Neunkirchenweg 63 interimsmäßig untergebracht. Die Eröffnung ist für 09/2021 vorgesehen.

2.3.4 Betriebskindertagesstätten:

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beabsichtigt die Wieland-Werke AG auf dem Werksgelände im Donautal (Graf-Arco-Straße 36) den Bau einer Betriebskindertagesstätte. Die Stadt Ulm begrüßt das Engagement von Betrieben zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen. Deshalb wurde bereits im Jahr 2009 ein Betriebskita-Konzept entwickelt, (GD 261/09, GD 065/16) nach dem Ulmer Betriebskindertagesstätten gefördert werden. Dieses Förderkonzept soll auch auf die neue Betriebskita der Wieland-Werke AG angewandt werden.

Dazu kommen noch Erweiterungsvorhaben, der Universitätsklinik Ulm am Standort Michelsberg, sowie der Bundeswehr am Standort beim Bundeswehrkrankenhaus.

Nachrichtlich kann noch berichtet werden, dass die Projektentwicklungsgesellschaft (PEG) den Bau einer Kita für die Betriebe im Science Park plant.

Der Finanzaufwand der Stadt Ulm kann derzeit nicht verlässlich kalkuliert werden, da bisher weder

die künftigen Betriebsformen und Betreuungszeiten, noch der ungefähre Anteil Ulmer Kinder bekannt sind. Auch der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Gruppen kann noch nicht vorhergesagt werden, da die Baumaßnahmen noch nicht begonnen wurden.

3. Investitionskostenzuschüsse

3.1 Ausgangslage

In den Kita-Förderverträgen (GD 343/16) ist vereinbart, dass die Stadt Ulm bei trägereigenen Objekten Zuschüsse i. H. v. 70% der anerkennungsfähigen Kosten für Bau, Umbau und Sanierung leistet. Maßgebend sind dabei die Kosten, welche die Stadt für vergleichbare Maßnahmen aufwendet.

Im Rahmen der Ausbauoffensiven 2 und 3 verwirklichte Vorhaben werden abweichend hiervon mit 100% der anerkennungsfähigen Kosten gefördert (s.GD 316/17, GD 366/19).

Nach der städtischen Zuständigkeitsordnung ist bei Zuschüssen zwischen 25.000 € und 150.000 € die Entscheidung des Fachbereichsausschusses, bei höheren Beträgen des Gemeinderats erforderlich.

3.2 Einzel veranschlagte Investitionsmaßnahmen

Diese Maßnahmen werden als Einzelvorhaben im Haushaltsplan (Budgetplan FinHH und Investitionsmaßnahmen KIBU, bzw. Zuschussliste) abgebildet und sollen auf der Grundlage der neuen Kita-Verträge, bzw. auf der Grundlage des Beschlusses zur Ausbauoffensive 2 abgewickelt werden.

Um die Baumaßnahmen nicht zu verzögern, soll ein Baubeginn auf Risiko des Trägers, bereits vor Erlass eines Zuwendungsbescheids zugelassen werden.

3.2.1 Am Roten Berg 34 (Katholischer Träger) - Sanierung -

In der Kindertagesstätte (Baujahr 1952) sind Sanierungsmaßnahmen an der Elektro-, Sanitär- und Heizungsanlage notwendig. Außerdem müssen Maßnahmen im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften umgesetzt werden. Durch die geplanten Umbaumaßnahmen ist es künftig möglich, eine Ganztagesbetreuung anzubieten, sowie vereinzelt Kinder unter drei Jahren aufzunehmen.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Sanierung belaufen sich auf 360.000 €.

Die vom Träger angegebenen Kosten wurden von GM geprüft und für in Ordnung befunden.

Auf der Grundlage des Kita-Fördervertrags (70% Förderung) ergibt sich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 252.000 €.

Haushaltstechnische Umsetzung:

Die Mittel sind im Haushalt 2020 eingeplant.

3.2.2 Elisabethenstraße 39 (Katholischer Träger) - Ersatzneubau -

In GD 055/18 wurde der Zuschuss für den Kita-Neubau des katholischen Trägers in der Elisabethenstraße 39 bereits in Höhe von 2.115.400 € beschlossen. Allerdings wurde zu diesem

Zeitpunkt noch mit einem Bundeszuschuss aus dem Förderprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" in Höhe von bis zu 181.000 € gerechnet.

Zwischenzeitlich wurde dem Kath. Träger ein Bundeszuschuss in Höhe von 167.000 € bewilligt. Grund für den geringeren Zuschuss ist, dass der Küchenzuschuss (4.000 € pro Gruppe) nur für neu errichtete Gruppen und nicht wie ursprünglich gedacht für Ersatzbauten gewährt wird. Von den 3,5 Gruppen sind lediglich 0,5 Gruppen neu hinzugekommen. Deshalb reduziert sich der Küchenzuschuss von 16.000 € auf 2.000 €.

Durch den geringeren Bundeszuschuss erhöht sich der städtische Zuschuss um 9.800 € auf nun 2.125.200 € (= Gesamtkosten 3.203.000 € abzgl. Bundeszuschuss 167.000 € x 70% Förderung).

Haushaltstechnische Umsetzung:

Die Mittel sind im Haushalt 2020/2021 eingeplant.

3.3 Gemeinsam veranschlagte Investitionsmaßnahmen

Auch für das Haushaltsjahr 2020 sind für kleinere Investitionsmaßnahmen der Kindertagesstätten 150.000 € veranschlagt. Auf Grund der Zuschusshöhe ist folgende Maßnahme vom Fachbereichsausschuss zu beschließen:

Sanierungsmaßnahme Weickmannstraße 33 (Evangelische Gesamtkirchengemeinde)

Die aus dem Jahr 1977 stammenden Sanitäranlagen der Kindertagesstätte müssen grundlegend saniert werden. Zudem ist der Küchenbereich der Einrichtung für die bis zu 15 mittagessenden Kinder nicht adäquat ausgestattet und wird im Zusammenhang mit der Sanierung der Sanitäranlagen vergrößert und entsprechend umgebaut.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Sanierung belaufen sich auf 75.000 €.

Die vom Träger angegebenen Kosten wurden von GM geprüft und für in Ordnung befunden.

Auf der Grundlage des Kita-Fördervertrags (70% Förderung) ergibt sich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 52.500 €.

Haushaltstechnische Umsetzung:

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter dem Investitionsauftrag 766036500090 zur Verfügung.

3.4 Ausstattungskosten

Bei Neubaumaßnahmen sind zusätzlich zur grundlegenden Einrichtung und Möblierung weitere Ausstattungsgegenstände zu beschaffen. Dies sind z.B. diverse Elektrogeräte, Kleinmöbel, Bettenausstattungen, Wäsche, Geschirr, Spielmaterial, Sonnenschutz etc..

Mit GD 316/17 wurden hierfür pauschal 17.000 € pro Gruppe beschlossen. Bisher nicht berücksichtigt waren die 4 neuen Gruppen in der Einrichtung Im Wiblinger Hart 4.

Haushaltstechnische Umsetzung:

Die erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 68.000 € stehen im Haushalt 2021 unter dem PSP-Element „7.36500012 Ausbauoffensive 2“ zur Verfügung.

4. Ermäßigung Elternbeiträge - Änderungssatzung

Im Rahmen des Beschlusses zur Neufassung der „Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder“ hat der Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales die Verwaltung und eine Arbeitsgruppe des Gemeinderats beauftragt eine spürbare Entlastung der Eltern bei den Benutzungsgebühren herbeizuführen (GD 430/18).

Infolgedessen wurden in 2019 in mehreren Arbeitssitzungen gemeinsam unterschiedliche Ansätze für eine Reduzierung der Elternbeiträge geprüft. Im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Jahr 2020 (GD 915/19) hat der Gemeinderat am 18.12.2019 nun abschließend die Verwaltung beauftragt eine Satzungsänderung dahingehend auf den Weg zu bringen, dass die ermittelte monatliche Grundgebühr um 5%, bzw. um den Mindestbeitrag von 15 € ermäßigt wird (GD 971/19).

Der Auftrag des Gemeinderats wird mit der in der Anlage 3 beigefügten Änderungssatzung (inkl. Gebührenkalkulation -GD 430/18, Ermittlung des Gebührenauffalls und Ermittlung der Gebührenobergrenze) umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die kirchlichen und freien Träger von Kitas in Ulm sind vertraglich verpflichtet Elternbeiträge entsprechend der jeweils gültigen „Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder“ zu erheben. Diese Beträge sind in voller Höhe an die Stadt Ulm abzuführen. Insofern sind die finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderung gesamtstädtisch zu betrachten.

Die Entlastung der Eltern durch die Satzungsänderung beläuft sich insgesamt auf eine Größenordnung von rund 630.000 €/Jahr. Beim städtischen Träger führt dies zu Mindererträgen in Höhe von rund 210 T€, bei den nichtstädtischen Trägern zu Mehraufwendungen in Höhe von rund 420 T€, da die Elternbeiträge hier auf die Betriebskostenzuschüsse angerechnet werden.

5. Kita-Förderverträge für kirchliche und freie Träger in Ulm (GD 343/16) - Ergebnis der Evaluation, u.a. -

5.1 Ausgangslage

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurden mit sämtlichen kirchlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Ulm grundlegende neue Kita-Förderverträge abgeschlossen. Grundlage der neuen Förderverträge war der Beschluss des Gemeinderats vom 12.10.2016 (GD 343/16). Dabei hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die neue Förderung nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu überprüfen und die Verträge ggfs. anzupassen.

Die Evaluation erfolgte in 2019 auf der Grundlage von zwei geprüften Rechnungsperioden (=Rechnungsergebnisse) 2017 und 2018 in einer Unterarbeitsgruppe der seit Jahren bestehenden operativen Kommunalen Steuerungsgruppe (KSG), mit Vertretern der kirchlichen und freien Trägern und der Verwaltung.

5.2 Ursprünglich verfolgte Ziele

Mit den neuen Förderverträgen wurden i.W. folgende Ziele verfolgt:

5.2.1 Erhalt der Trägervielfalt durch verbesserte Trägerförderung

Sowohl die kirchlichen als auch die freien Träger hatten und haben an der vorschulischen Kinderbetreuung einen Eigenanteil zu tragen. Der Ausbau der Kinderbetreuung (qualitativ und quantitativ), sowie auch die angestrebten und umgesetzten Entlastungen bei den Elternbeiträgen haben im bisherigen Abmangelsystem zu einer ständigen Erhöhung der von den Trägern zu tragenden Eigenanteile geführt.

Viele freie Träger sind auf die Mitarbeit/-wirkung der Eltern angewiesen. Mit Einführung der Rechtsansprüche auf vorschulische Kinderbetreuung ist die Bereitschaft dazu stark zurückgegangen. Bei den kirchlichen Trägern waren und sind sowohl die Anzahl der Kirchenmitglieder als auch die Zuweisungen aus Steuermitteln rückläufig. Die Rückgabe von Gruppen bzw. Einrichtungen an die Stadt stand deshalb im Raum.

5.2.2 Verbesserte Instandhaltung trägeigener Einrichtungen

Wichtige Instandhaltungen bzw. Sanierungsmaßnahmen wurden aufgrund der steigenden Eigenanteile immer wieder verschoben bzw. nicht in Angriff genommen.

5.2.3 Bereitschaft der Träger zur Übernahme zusätzlicher Gruppen/Einrichtungen und zum GT-Ausbau steigern

Beim Betrieb der im Rahmen der beschlossenen Ausbauoffensiven neu geschaffenen und noch neu zu schaffenden Gruppen und Einrichtungen ist der städtische Träger auf die Unterstützung weiterer Träger angewiesen. Dies gilt ebenso für den weiteren Ausbau der Ü3 Ganztagsbetreuung. Hierzu sind auch in nichtstädtischen Gebäuden die vom KVJS geforderten Voraussetzungen für den GT-Betrieb zu schaffen.

5.2.4 Quergerechtigkeit / Gleichbehandlung aller Träger in allen Punkten bei gleichem Sachverhalt

Es gab historisch bedingt teilweise unterschiedlich ausgestaltete Förderverträge.

5.2.5 Verwaltungsvereinfachung

Die Abrechnung der Zuwendungsanträge der Träger wurde aufgrund vieler erforderlicher Einzelfallprüfungen sowohl für die meist ehrenamtlichen Vorstände und Kassenwarte der kleineren Träger als auch für die Verwaltungen der Kirchen und der Stadt immer aufwändiger, ohne dass letztendlich wesentliche Berichtigungen der Anträge erforderlich wurden.

5.3. Ergebnis

Sowohl die Träger als auch die städtische Verwaltung beurteilen die neuen Kitaverträge sehr positiv. Die Ziele sind im Wesentlichen erreicht worden. Lediglich an wenigen einzelnen Punkten wird ein Anpassungsbedarf gesehen.

Der städtische Zuschuss und die Eigenanteile haben sich wie folgt entwickelt:

		Zuschuss Stadt		Eigenanteil Träger	
alter Vertrag	2013	14,0 Mio. €	91,0%	1,38 Mio. €	9,0%
	2014	16,3 Mio. €	91,9%	1,44 Mio. €	8,1%
	2015	17,2 Mio. €	91,9%	1,52 Mio. €	8,1%
	2016	18,4 Mio. €	91,6%	1,69 Mio. €	8,4%
neuer Vertrag	2017	20,0 Mio. €	94,2%	1,24 Mio. €	5,8%
	2018	21,1 Mio. €	94,1%	1,32 Mio. €	5,9%
	Plan 2019	22,1 Mio. €	94,5%	1,29 Mio. €	5,5%
	Plan 2020	23,1 Mio. €	94,4%	1,36 Mio. €	5,6%

In folgenden Punkten wird noch ein Anpassungs-/Regelungsbedarf gesehen:

5.3.1 Kündigung eines Betreuungsvertrags

Den Trägern ist eine Kündigung ihres Betreuungsvertrages mit den Eltern nur erlaubt, wenn eine Anschlussbetreuung geregelt ist. Diese Regelung hat sich als zu starr erwiesen und soll in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Trägervertreter überprüft und ggfs. angepasst werden.

5.3.2 Zusatzbeiträge

Die Träger sind ermächtigt zur Deckung ihres Eigenanteils Mitglieds-, Vereins-, Aufnahme- oder sonstige Beiträge zu erheben. Bei einzelnen Trägern wurde festgestellt, dass diese ergänzenden Beiträge reduziert werden können bzw. müssen.

5.3.3 Außenanlagen

Es hat sich gezeigt, dass die im neuen Vertrag festgelegte Obergrenze für die lfd. Unterhaltung/Anschaffung Außenanlagen, insbesondere bei der Instandsetzung bzw. bei Anschaffung fest installierter Außenspielgeräte, zu knapp bemessen ist und der Sockelbetrag mit 7.500 €/Einrichtung auf 10.000 €/Einrichtung angehoben werden sollte. Der städtische Mehraufwand wurde mit maximal 70 T€/Jahr ermittelt und wird nur erreicht, sofern künftig alle Einrichtungen die Obergrenze gleichzeitig erreichen würden.

5.3.4 Gruppenbezogene Pauschale

Die mit dem neuen Vertrag eingeführte gruppenbezogene Pauschale von aktuell 10.180 € ist an zwei Punkten nachzubessern:

- der Anteil für Inventar/Ausstattung sollte um 200 € angehoben werden um in etwa gleiche Standards gewährleisten zu können (städtischer Mehraufwand ca. 34 T€/Jahr)
- der Anteil für die Einstellung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres ist um 425 € anzuheben, da seinerzeit eine falsche Grundlage herangezogen wurde (städtischer Mehraufwand ca. 72 T€/Jahr).

5.3.5 Sonstige wesentliche Feststellungen

Die bei Vertragsabschluss vorgesehenen Nutzungsvereinbarungen zwischen dem städtischen Gebäudemanagement und den Nutzern städtischer Gebäude und Außenanlagen stehen noch aus. Sie sollten aus Transparenzgründen hinsichtlich der jeweiligen Aufgabenabgrenzungen und

Zuständigkeiten alsbald abgeschlossen werden.

5.4 Ergänzende regelungsbedürftige Punkte

Von den Trägern wurden ergänzend folgende Punkte eingebracht

5.4.1 Jobticket

Die Stadt beteiligt sich bei den nichtstädtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen bisher nicht an den Kosten eines Jobtickets.

Aus Gründen der Gleichbehandlung hinsichtlich Personalgewinnung, als auch angesichts der angestrebten städtischen Mobilitätswende und des gewollten Umstiegs auf den ÖPNV wäre es angebracht, auch für die MA in nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen anteilige Kosten zu übernehmen.

Bei derzeit insgesamt rund 400 nichtstädtischen Fachkräften, einer geschätzten Inanspruchnahme von 20% und einer Obergrenze von monatlich 25 € (Besserstellungsverbot) ist von einem zusätzlichen städtischen Finanzbedarf von rund 24 T€/Jahr auszugehen.

5.4.2 Fachkraft für Kita-Verpflegung

In der Sitzung des FBA Bildung und Soziales am 11.12.2019 wurde eine neue Konzeption „Verpflegung an Kindertageseinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Ulm“ vorgestellt und beschlossen (GD 288/19). Es wurde ausgeführt, dass professionelles Know-how erforderlich ist, um in den städtischen Kitas die Anforderungen im Bereich Verpflegung fachgerecht bewältigen zu können. Themen wie Speiseplangestaltung, Durchführung von Schulungen für das Küchenpersonal, Umsetzung der Hygienerichtlinien, Vor-Ort-Kontrollen, Personalplanung im Bereich Hauswirtschaft usw. machen es erforderlich, dass die Abteilung städtische Kindertageseinrichtungen durch einschlägig ausgebildete Fachkräfte unterstützt wird.

Es ist erforderlich, dass sich auch die nichtstädtischen Träger professionelles Know-How in diesem Themenbereich einholen können, zumal die Essensversorgung durch den Ausbau der Ganztagsbetreuungsangebote vermehrt im Fokus steht und die rechtlichen Anforderungen stark steigen. Dies soll über eine Erweiterung der für die Hauptmahlzeiten vorgesehenen zweckgebundenen gruppenbezogenen Pauschale gewährleistet werden, wobei die Verwendung der Pauschale für die Fachkraft Kita-Verpflegung in den jährlichen Abrechnungen nachzuweisen ist.

Ausgehend von der beschlossenen Fachkraftstelle in EG 9c TVÖD (65 T€) beim städtischen Träger für aktuell 75 Gruppen in denen aktuell Mittagessen angeboten wird, ergibt sich ein Betrag von rund 865 €/Gruppe. Diese Pauschale soll jährlich entsprechend der Änderungen in EG 9c TVÖD fortgeschrieben werden. Der zusätzliche städtische Finanzbedarf bei aktuell 110,5 Gruppen von kirchlichen und freien Trägern in denen Hauptmahlzeiten angeboten werden, beläuft sich somit auf max. rund 96 T€.

Haushaltstechnische Umsetzung:

Die erforderlichen Haushaltsmittel von maximal ca. 296 T€ sollen vorbehaltlich der Finanzierbarkeit im Rahmen des Haushaltplanverfahrens 2021 durch den Gemeinderat bereitgestellt werden.

6. Sachstand: Gute-Kita-Gesetz

Der Vertrag zwischen dem Land BW und dem Bund wurde am 16.09.2019 unterzeichnet. Das Land hat sich dafür entschieden, die Bundesmittel ausschließlich für qualitative Maßnahmen zu

verwenden. Gelder aus dem Gesetz für Gebührenermäßigung bzw. Freistellung sind in BW damit definitiv vom Tisch.

Im Einzelnen geht es um **3 Handlungsschwerpunkte**:

6.1 Leitungszeit als entscheidendes Qualitätsmerkmal

Leistungszeit zur Erfüllung pädagogischer Kernaufgaben wird als entscheidendes Qualitätsmerkmal angesehen. Zusätzliche Leistungszeit:

- pro Kita ein Grundsockel von 6 Stunden pro Woche
 - bei Kitas ab zwei Gruppen zusätzlich 2 Stunden ab der 2. Gruppe/Woche
- Für Ulm bedeutet das einen Umfang von rund 26 Fachkräften.

Umsetzung: (letzte Auskunft Städtetag 13.01.2020)

- Die zusätzlichen Personalanteile für Leitung wurden durch Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) umgesetzt. Damit wird die Leistungszeit verpflichtend in den Mindestpersonalschlüssel mit aufgenommen.
- Die Kommunen erhalten den finanziellen Ausgleich für die Leistungszeit über einen neuen § 29 e des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Maßgeblich ist die Zahl der Kitas und Gruppen zum Stichtag 01.03. des vorangegangenen Jahres.
- Das Kultusministerium erarbeitet derzeit noch Hinweise zur Umsetzung der Leistungszeit. Danach ist die Weitergabe der Mittel an die freien und kirchlichen Träger auf örtlicher Ebene, sowie ein evtl. Abgleich mit den z.T. bereits höheren Personalschlüsseln in Ulm zu klären.
- Noch ist nicht bekannt, wie viel Geld konkret an die Kommunen fließt. Der erste FAG Teilzahlungsbescheid wird im Februar 2020 erwartet.
- **Wichtig:** Die Regelungen zur Leistungszeit aus dem Gute-Kita-Gesetz gelten für 3 Jahre (2020-2022). Derzeit ist die dauerhafte verbindliche Festlegung der Leistungszeit, sowie eine dauerhafte Finanzierung nur bis zum 31.12.2022 verbindlich. Sie endet zum 01.01.2023.
- Lt. Städtetagmitteilung hat die Bundesfamilienministerin aber angekündigt, sich für eine Fortsetzung einzusetzen. Mehr wissen wir noch nicht.

Zusätzlich sind Grund- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten für die Kita-Leitungen in BW vorgesehen. Näheres dazu ist noch nicht bekannt.

6.2 Qualifizierung von Tagespflegepersonen:

- Die Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen wird von bisher 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf 300 UE erhöht.
- Da eine Übergangsfrist zur Vorbereitung notwendig ist, wird dies erst 2020 beginnen.
- Zunächst sollen Multiplikatoren ausgebildet werden, die dann die Anbieter der Qualifizierungskurse vor Ort schulen.

Geplante Umsetzung in Ulm:

- Auch die erweiterte Qualifizierung könnte vom Tagesmütterverein (TMV) angeboten werden. Dies hat sich bewährt, da der TMV die Personen kennenlernen muss, um später fundierte Aussagen zur Ausstellung einer Pflegeerlaubnis machen zu können.
- Inwieweit und in welcher Form die erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel vom Bund/Land zur Verfügung gestellt werden, ist noch nicht bekannt. Vermutlich wird die Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege entsprechend angepasst werden. Diese liegt aber noch nicht vor.

6.3 Mehr Fachkräfte

Vorgesehene Maßnahmen:

- Erhöhung der Ausbildungskapazitäten für die praxisorientierte Ausbildung
 - o In Ulm wurde die Ausbildungskapazität an der Fachschule für Sozialpädagogik im Schuljahr 2019/20 um eine weitere PIA-Klasse (Mittelkurs) erhöht.
 - o Des Weiteren wird die Fachschule im nächsten Jahr mindestens eine weitere PIA Klasse (Oberkurs) anbieten.
- Das Bundesprogramm Fachkräfteoffensive wird mit Mitteln aus dem Gute-Kita-Gesetz aufgestockt.
- Ab 2021 Anleitungszeit für Praxisanleitungen von 2 Std./Woche
 - o genaue Umsetzung noch nicht bekannt.